

# **Satzung des Juso-Ortsverbandes Altenburg**

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Der Ortsverband führt den Namen Jungsozialisten in der SPD (JUSOS). Es besteht die Möglichkeit, auch die Bezeichnung „Junge Sozialdemokraten“ zu verwenden.
- (2) Die Jusos Thüringen sind eine Arbeitsgemeinschaft der SPD im Sinne des Organisationsstatutes der SPD.
- (3) Der Sitz des Ortsverbandes ist Altenburg.

## **§ 2 Aufgaben**

Aufgaben des Juso-Ortsverbandes sind, in Zusammenarbeit mit dem Kreisverband und den politischen Entscheidungsträgern

1. für die Rechte der Jugendlichen einzutreten,
2. innerhalb der Jugend für den demokratischen Sozialismus zu wirken,
3. die Arbeit der SPD zu unterstützen und zu ergänzen,
4. politische Aufklärung von Jugendlichen zu betreiben und politischem Desinteresse entgegen zu wirken,
5. an der politischen Willensbildung mitzuwirken,
6. durch Kontakte zu anderen Jugendverbänden auf lokaler und regionaler Ebene zu mehr Solidarität zwischen den Menschen beizutragen,
7. alle Jungsozialisten bei der politischen Arbeit zu unterstützen und sie durch Informationsaustausch, Schulung, Bildung und Freizeitangebote zu fördern.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Bei den Jusos können alle Parteimitglieder, welche das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aktiv mitarbeiten.
- (2) Parteilose Personen, zwischen dem 14. und 35. Lebensjahr, können bei den JUSOS mitarbeiten, soweit sie sich mit den Zielen der Jungsozialisten identifizieren können.
- (3) Die Tätigkeit von Parteimitgliedern und Nichtmitgliedern unterliegt der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei.
- (4) Es besteht die Möglichkeit eine unterstützenden Mitgliedschaft. Über hierzu vorliegende Anträge entscheidet der Vorstand.

## **§ 4 Gliederung**

- (1) Der Ortsverband ist eine Gliederung des Juso-Kreisverbandes. Die Struktur des Ortsvereines entspricht der vom Kreisparteitag bestimmten Organisationsstruktur.

## **§ 5 Organe**

Organe sind :

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ortsvereinsvorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium der Jungsozialisten im Einzugsbereich des Ortsvereins Altenburg.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Ortsvereinsvorstandes
  - Kontrolle der Arbeit des Ortsvereinsvorstandes
  - Beschlussfassung über die gestellten Anträge
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Ortsvereines Altenburg.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch den Vorstand sowie unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung erfolgt in schriftlicher, fernschriftlicher (Fax) oder elektronischer (E-Mail) Form.
- (5) Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind die Vorsitzenden des Kreisverbandes Altenburger Landes und des Ortsvereines Altenburg, der Ortsvereinsvorstand sowie eine Gruppe von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern des Ortsvereines.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden. Initiativanträge zu r Mitgliederversammlung sind möglich, jedoch müssen mindestens 10 ordentliche Mitglieder die Einbringung des Antrags durch ihre Unterschrift unterstützen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt sich ein Präsidium und beschließt vor der Aufnahme der Arbeit eine Tages- und Geschäftsordnung.

## **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - auf Beschluss der Mitgliederversammlung,
  - auf Beschluss des Vorstandes,
  - auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern aus dem Ortsverband
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Ortsvereines besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - den zwei Stellvertretern des Vorsitzenden
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die Jungsozialisten in der Öffentlichkeit. Er koordiniert die politische und organisatorische Arbeit des Ortsverbandes und fasst dazu Beschlüsse.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
- (4) Der Juso-Ortsverein wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten. Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden wird die Vertretung des Ortsvereines durch den stellvertretenden Vorsitzenden (entsprechend der Reihenfolge) wahrgenommen.
- (5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht, an Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes teilzunehmen. Der Kreisvorsitzende ist entsprechend einzuladen.

## **§ 9 Mitgliederbegehren/Mitgliederentscheid**

Mitgliederbegehren und –entscheid sind neue Möglichkeiten der demokratischen Meinungsbildung und erfolgen nach den Regelungen im Organisationsstatut der SPD und der dazu erlassenen Verfahrensrichtlinien.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Bei den in dieser Satzung vorgenommenen Funktionsbezeichnungen wurde aus Vereinfachungsgründen eine geschlechtsspezifische Bezeichnung vermieden.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit.
- (3) Alle nicht durch diese Satzung angesprochenen Fragen regeln sich durch das Organisationsstatut sowie die Wahl-, Finanz- und Schiedsordnung der SPD.
- (4) Diese Satzung tritt am 16. September 2004 in Kraft.